

Neue Höchstmengen 2001 für bestimmte, mengenmäßigen Beschränkungen unterliegende Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Pakistan

(2001/C 367/07)

Im Einklang mit der am 15. Oktober 2001 in Brüssel paraphierten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über die vorläufige Regelung des Marktzugangs für Textilwaren und Bekleidung und nach Pakistans Notifikation der Zollsätze für die Kapitel 50 bis 63 der Kombinierten Nomenklatur an die WTO wurden die Höchstmengen für das Jahr 2001 um 15 % erhöht.

Die neuen Höchstmengen für das Jahr 2001 sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Gruppe	Kategorie	Einheit	Neue Höchstmengen 2001
Gruppe IA	1	Tonnen	22 234
	2	Tonnen	43 228
	2a	Tonnen	13 466
	3	Tonnen	67 090
Gruppe IB	4	1 000 Stück	38 245
	5	1 000 Stück	10 786
	6	1 000 Stück	41 205
	7	1 000 Stück	26 428
	8	1 000 Stück	7 094
Gruppe IIA	9	Tonnen	10 917
	20	Tonnen	41 801
	39	Tonnen	15 392
Gruppe IIB	18	Tonnen	25 535
	26	1 000 Stück	25 864
	28	1 000 Stück	93 475